

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 23.10.2024

**Amt:** Abteilung für Feuerwehr-, Katastrophen- und Umweltschutz  
**AZ:** I 32.3

## Vorlage Nr. 408/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	12.11.2024
Verwaltungsausschuss	10.12.2024
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	11.12.2024

### Verkehrsregelung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) begleiten örtliche Veranstaltungen (Laternen- Festumzüge u.a.) als freiwillige Aufgabe und als Teil der örtlichen Gemeinschaft.

Dabei werden durch die Einsatzkräfte Absperrungen und Verkehrsabsicherungen durchgeführt.

Diese Dienstleistungen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht vollständig abgedeckt.

Das Land Niedersachsen hat mit der Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2022 für diese Aufgabenwahrnehmung Rechtssicherheit geschaffen, indem sie den § 2 Abs. 6 NBrandSchG eingeführt hat.

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der StVO kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Die Regelung dient als Rechtsgrundlage für die bisherige Praxis der Feuerwehren, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Eine gemeindliche Veranstaltung ist eine Veranstaltung, die aus der kommunalen Gemeinschaft initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde selbst als Veranstalter auftritt.

Die örtliche Feuerwehr ist die kleinstmögliche Feuerwehreinheit gemeint, sofern vorhanden die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr.

Der Feuerwehr steht die Verkehrsregelung nur nachrangig gegenüber der Zuständigkeit der Polizei zu. Soweit nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig Polizeikräfte zur Verfügung stehen, kann die örtliche Feuerwehr in Abstimmung mit der Polizei unterstützend tätig werden.

Die Funktion der Feuerwehr als Einrichtung zur Gefahrenabwehr muss trotz des Einsatzes zur Verkehrsregelung gewährleistet werden.

Die örtliche Feuerwehr ist zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu regeln. Weiterhin ist die Feuerwehr zur Bedienung von Lichtzeichenanlagen befugt.

Die Einsatzkräfte müssen bei der Verkehrsregelung geeignete Persönliche Schutzausrüstung tragen. In ungesicherten Bereichen sind Warnwesten nach EN ISO 20471 Klasse 2 zu tragen, außer die PSA erfüllt diese Anforderung bereits.

Die gemeindlichen Feuerwehren sind nach dem NBrandSchG kommunale Feuerwehren. Soweit Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse ausüben (hier die Verkehrsregelung einer gemeindlichen Veranstaltung), haftet für ihr eventuelles pflichtwidriges Verhalten die Gemeinde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten, Art 34 Satz 2 GG.

Es handelt sich bei der Verkehrsregelung um eine freiwillige Aufgabe. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann der Feuerwehr nicht auferlegen diese Aufgabe per Beschluss zu übernehmen. Letztendlich liegt die Entscheidung über die Wahrnehmung dieser freiwilligen Aufgabe der Ortsbrandmeister. Die Pflichtaufgaben gem. § 2 Nds. Brandschutzgesetz dürfen nicht gefährdet werden und haben Vorrang.

Es ist ein Ratsbeschluss ausreichend, es ist kein Beschluss für jede einzelne Veranstaltung notwendig.

Die Stadt informiert die örtlich zuständige Polizeidienststelle über den Ratsbeschluss.

Durch die gesetzliche Regelung wird dem Rat ein Ermessen eingeräumt, ob der Beschluss gefasst werden soll.

Sofern die freiwillige Aufgabe der Verkehrsregelung und der Umzugsbegleitung von politischer Seite nicht bei der Feuerwehr gesehen wird und die Wahrnehmung dieser Aufgabe vom Rat nicht gewünscht sein sollte, muss kein Ratsbeschluss gefasst werden.

In diesem Falle ist ein Tätigwerden der Feuerwehr zur Umzugsbegleitung unabhängig von der Art der Veranstaltung zukünftig ausgeschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Aufgabe weiterhin freiwillig durch die Ortsfeuerwehren als wichtiger Bestandteil der Dorfgemeinschaft wahrnehmen zu lassen, da durch die gesetzliche Regelung die Haftungsfrage geklärt ist.

### **Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ermächtigt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) auf der Grundlage des § 2 Abs. 6 NBrandSchG zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) die Befugnisse der Verkehrsregelung wahrzunehmen. Die Übernahme dieser Aufgaben erfolgt auf freiwilliger Basis durch die Ortsfeuerwehren der Stadt Alfeld (Leine).“